

Umwelt

Erhebung des klimawirksamen Stoffes „Schwefelhexafluorid“ (SF₆)



2010

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im April 2011

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 228 – 99643 8950; Fax: +49 (0) 228 – 99643 8963;
www.destatis.de/Kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Erhebung: Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe- Schwefelhexafluorid (SF₆)*
- *Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2010.*
- *Erhebungstermin: Februar bis April 2011.*
- *Periodizität und Zeitraum, für die eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt: jährlich, seit 2006*
- *Regionale Gliederung: Bund*
- *Erhebungseinheiten: Unternehmen, die Schwefelhexafluorid herstellen, einführen oder ausführen oder in Mengen von mehr als 200 kg pro Jahr im Inland abgeben.*
- *Rechtsgrundlage: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S 2723) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 10 Abs. 2 Umweltstatistikgesetz.*

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte: Menge der Herstellung, des Einkaufs im Inland, Import/Einfuhr und Ausfuhr des Stoffes Schwefelhexafluorid sowie der Verwendungszweck nach Abnehmergruppen.*
- *Zweck der Statistik: Sammlung von Informationen über die Verwendung bestimmter klimawirksamer Stoffe in der Bundesrepublik Deutschland für die nationale und internationale Umweltpolitik. Die Ergebnisse werden zur Darstellung des Emissionspotenzials von SF₆ benötigt.*
- *Hauptnutzer: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie das Umweltbundesamt.*

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung: Schriftliche Befragung sowie Online- Erhebung.*
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Daten werden zentral durch Fragebogen in Papierform sowie Onlinefragebogen mittels IDEV durch das Statistische Bundesamt erhoben.*
- *Dokumentation des Fragebogens: Anhang 1 dieses Qualitätsberichtes*

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Grundsätzlich sind Ergebnisse als genau anzusehen, die Antwortausfälle tendieren gegen null*
- *Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Geringfügige Fehlerquellen können sich durch die Art der Fragestellung sowie dem Aufbau der Fragebögen ergeben.*

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 5

- *Aktualität endgültiger Ergebnisse: Die Zeitspanne für detaillierte, endgültige Ergebnisse auf Bundesebene beträgt bei der Veröffentlichung des Berichtsjahres 2010 vier Monate.*
- *Pünktlichkeit: Festgelegter Termin der Ergebnislieferung wurde eingehalten*

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Die Erhebung wird seit dem Berichtsjahr 2006 durchgeführt. Eine Vergleichbarkeit ist von 2006 bis 2010 gegeben.*
- *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: Im Abschnitt Herstellung, Einkauf, Ein- und Ausfuhr wurden Merkmale erweitert und hinzugefügt, so dass für diesen Bereich eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren bedingt möglich ist.*

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- *Input für andere Statistiken: Die Ergebnisse dieser Erhebung fließen in den Nationalen Inventarbericht ein.*
- *Unterschiede und vergleichbare Statistiken oder Ergebnisse: Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe (§ 10 (1) UStatG), jedoch lassen Unterschiede im Berichtskreisumfang sowie weiterer konzeptionell- methodische Differenzen eine uneingeschränkte Vergleichbarkeit nicht zu.*

8 Weitere Informationsquellen

Seite 6

- *Publikationswege, Bezugsadresse: <http://www.destatis.de>*
- *Kontaktinformation: Statistisches Bundesamt, Gruppe G 2, Telefon:+49 (0) 228 99 643 8950; E-Mail: luft@destatis.de*

Anhang

- *Erhebungsunterlage*

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe – Schwefelhexafluorid (SF₆), EVAS-Nr.: 32421

1.2 Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum war der 1. Januar bis 31. Dezember 2010.

1.3 Erhebungstermin

Der Erhebungstermin erstreckt sich von Februar bis April 2010.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die Erhebung wird jährlich seit 2006 durchgeführt.

1.5 Regionale Gliederung

Bund

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Die Erhebung erfasst Unternehmen, die Schwefelhexafluorid herstellen, einführen oder ausführen oder in Mengen von mehr als 200 kg pro Jahr im Inland abgeben. Von der abgegebenen Menge des Stoffes Schwefelhexafluorid wird der Verwendungszweck nach Abnehmergruppen erhoben. Schwefelhexafluorid ist ein klimawirksamer Stoff, der direkt und indirekt zum Treibhauseffekt beiträgt.

1.7 Erhebungseinheiten

Unternehmen - Gashändler

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Trifft nicht zu.

1.8.2 Bundesrecht

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 10 Absatz 2 UStatG.

1.8.3 Landesrecht

Trifft nicht zu.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Trifft nicht zu.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Die Erhebung erfasst Unternehmen, die Schwefelhexafluorid herstellen, einführen oder ausführen oder in Mengen von mehr als 200 kg pro Jahr im Inland abgeben. Von der abgegebenen Menge des Stoffes SF₆ wird der Verwendungszweck nach Abnehmergruppen erhoben.

2.2 Zweck der Statistik

Ziel der Statistik ist die Sammlung von umfassenden Informationen über die Verwendung des klimawirksamen Stoffes SF₆ in der Bundesrepublik Deutschland für die nationale und internationale Umweltpolitik. Die Ergebnisse werden zur Darstellung des Emissionspotenzials des Stoffes Schwefelhexafluorid benötigt.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie das Umweltbundesamt. Weitere Nutzer finden sich in Wirtschaftsverbänden, Medien und der Wissenschaft, wie z.B. Hochschulen und Forschungsinstitute sowie in der interessierten Öffentlichkeit.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Im Rahmen von Veranstaltungen mit Forschungsinstituten sowie den Fachausschüssen werden die Interessen der Hauptnutzer über verschiedene Wege berücksichtigt und gewünschte Änderungen an Ausprägungen bestehender Merkmale werden entsprechend dem Stand der Entwicklung angepasst. Die von Seiten der Ministerien oder Verbänden gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Angaben der zentralen Erhebung werden durch die Auskunftspflichtigen (siehe Rechtsgrundlagen) durch standardisierte Papierfragebogen oder Onlinefragebogen mittels IDEV an das Statistische Bundesamt übermittelt.

3.2 Stichprobenverfahren

Es handelt sich hier um eine Totalerhebung, aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren durchgeführt.

3.2.1 Stichprobendesign

Trifft nicht zu.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahleinheit

Trifft nicht zu.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Trifft nicht zu.

3.2.4 Hochrechnung

Trifft nicht zu.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr, saisonbedingte Effekte waren somit nicht festzustellen.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Daten werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Alle berichtspflichtigen Unternehmen erhalten einen zweiseitigen Papierfragebogen oder können ihre Daten online mittels IDEV- Fragebogen an das Statistische Bundesamt übermitteln. Dort werden die Daten erfasst und ein Prüfverfahren in Form einer Plausibilitätskontrolle schließt sich an. Danach wird das Bundesergebnis erstellt.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Alle berichtspflichtigen Unternehmen erhalten den zielgruppenspezifisch gestalteten Erhebungsbogen 10-SF₆. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, ihre Meldung online mittels IDEV- Fragebogen an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird auf ein Minimum beschränkt, da ausschließlich eine überschaubare Anzahl von Gashändlern nach nur einem Stoff (Schwefelhexafluorid) befragt werden. Eine aufwendige Befragung der zahlreichen Einzelanwender wird somit vermieden.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Der Erhebungsvordruck wird im Anhang des Ergebnisberichtes dargestellt.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Erhebung des bestimmten klimawirksamen Stoffes SF₆ können als genau angesehen werden. Die Mengengrenze von 200 Kilogramm beeinträchtigt die Datenqualität unwesentlich.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Erhebung des klimawirksamen Stoffes - SF₆ - handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.2.1 Standardfehler

Trifft nicht zu.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Geringfügige Fehlerquellen können sich durch die Art der Fragestellung sowie dem Aufbau der Fragebogen ergeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln. Möglichen Fehlerquellen werden in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, verbunden mit einer sorgfältigen Datenerfassung sowie maschineller Plausibilitätsprüfung entgegengewirkt.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Trifft nicht zu.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Trifft nicht zu.

4.3.4 Imputationsmethoden

Es werden keine Imputationsmethoden angewendet. Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen telefonisch oder schriftlich nachgefragt.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Trifft nicht zu.

4.4 Laufende Revisionen

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Trifft nicht zu.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Trifft nicht zu.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Für diese Erhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Daten. Die Zeitspanne für detaillierte, endgültige Ergebnisse auf Bundesebene beträgt bei der Veröffentlichung des Berichtsjahres 2010 vier Monate. Die Veröffentlichung erfolgt in Form eines Ergebnisberichtes.

5.3 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse wurden pünktlich veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Statistik für den Stoff SF₆ wird seit dem Berichtsjahr 2006 durchgeführt. Eine Vergleichbarkeit ist von 2006 bis 2010 gegeben.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Im Berichtsjahr 2008 wurde das Merkmal Einfuhr (Import) ersetzt durch das Merkmal Einkauf, im Berichtsjahr 2009 wurde das Merkmal Einfuhr (Import) wieder aufgenommen, so dass an dieser Stelle eine Vergleichbarkeit zu den Berichtsjahren 2006 bis 2007 wieder möglich ist (außer Berichtsjahr 2008). 2009 wurde das Merkmal Einkauf um den Zusatz „im Inland“ ergänzt.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe - SF₆ werden vom Umweltbundesamt für den Nationalen Inventarbericht sowie die Klimaberichterstattung der Bundesrepublik an die EU benötigt.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

In Ergänzung zur Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe nach § 10 Absatz 1 UStatG erfasst diese von StBA zentral durchgeführte Primärerhebung (§ 10 Absatz 2) ausschließlich den Stoff Schwefelhexafluorid, während die Erhebung nach § 10 Absatz 1 UStatG mehr als 60 bestimmte klimawirksame Stoffe erfasst. Diese Primärerhebung wird dezentral durch die Statistischen Landesämter durchgeführt und hat einen Berichtskreis von maximal 12.000 Unternehmen. Die jährliche Erhebung richtet sich an Unternehmen, die bestimmte klimawirksame Stoffe herstellen, ein- oder ausführen oder in Mengen von mehr als 20 Kilogramm pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung, Wartung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden.

Hierzu zählen ausschließlich Fluorderivate der aliphatischen und cyclischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu sechs Kohlenstoffatomen. Die Stoffe werden insbesondere als Kältemittel, Treibmittel in Aerosolerzeugnissen und bei der Verschäumung von Kunst- und Schaumstoffen verwendet.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der Erhebung werden in dem Ergebnisbericht „Erhebung des klimawirksamen Stoffes Schwefelhexafluorid“ im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Die Publikation kann kostenlos in PDF unter www.destatis.de im Internet über den Publikationsservice herunter geladen werden.

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt
Gruppe G 2
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 - 99643 8950

Fax: +49 (0) 228 - 99643 8963

E-Mail : luft@destatis.de

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Das Statistische Jahrbuch und die Pressemitteilungen können über die Homepage des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de heruntergeladen werden. Weitere Informationen zum Thema "Klima" sind über die Internetadresse des Umweltbundesamtes (UBA) zu erhalten (www.uba.de)

Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe für das Jahr 2010

10-SF6

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
G 202
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Rücksendung bitte bis XXXXXXXXXX2011

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: 0228 99643-Durchwahl
Frau Scherff -8211
Telefax: -8963

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

online Ihre Daten können Sie auch online unter www-idev.destatis.de melden. Die Zugangsinformationen hierfür erhalten Sie auf Anfrage per E-Mail unter xxxxxxxxx.xxxxxxxxxx@xxxxxxxxxx.de oder telefonisch unter XXXXXXXX XXXXX-XXXX.

Beachten Sie:

Machen Sie bitte alle Angaben für das **Gesamtunternehmen** (einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile). Als Unternehmen gilt die kleinste rechtliche Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Zweigniederlassungen im Ausland werden nicht einbezogen. Die den jeweiligen Abschnitten vorangestellten Fragen dienen zur Klärung des Kreises der zu Befragenden.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer _____ **10-SF6**

A Herstellung, Einkauf, Ein- oder Ausfuhr im Jahr 2010

Haben Sie Schwefelhexafluorid (SF₆) im Jahr 2010 **hergestellt**, aus dem Ausland **importiert**, im Inland **eingekauft** oder **ausgeführt**? **1 2 3**

- Ja Bitte tragen Sie die Gesamtmengen in die entsprechenden Spalten der nachfolgenden Tabelle ein, dann weiter mit Abschnitt B.
- Nein Bitte weiter mit Abschnitt B.

Stoff	STKZ	Herstellung 1	Einkauf im Inland 2	Import/Einfuhr 3	Ausfuhr 3
		kg pro Stoff 4			
SF ₆	R 7146	0210	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Abteilung Umwelt
G 202
Graurheindorfer Straße 198

53117 Bonn

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben (z. B. im Vergleich zum Vorjahr) haben.

B Abgabe/Verkauf von Schwefelhexafluorid im Jahr 2010

10-SF6

Haben Sie **Schwefelhexafluorid** im Jahr 2010 abgegeben? **6**

Identnummer

- Ja Bis einschließlich 200 kg.
Die Befragung Ihres Unternehmens ist abgeschlossen. Bitte senden Sie den Fragebogen an das Statistische Bundesamt zurück.
- Ja In der Größenordnung von **mehr als 200 kg** pro Stoff im Jahr 2010.
Bitte tragen Sie die Gesamtmengen für **Schwefelhexafluorid**, aufgeschlüsselt nach Abnehmergruppen, in nachfolgende Tabelle ein.
- Nein Die Befragung Ihres Unternehmens ist abgeschlossen. Bitte senden Sie den Fragebogen an das Statistische Bundesamt zurück.

Abnehmergruppe (Verwendungszweck)	Schwefelhexafluorid 5
	kg pro Stoff 4
Magnesium-Gießereien (Schutzgas)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Aluminium-Gießereien (Reinigungsgas)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Hersteller von Schallschutzscheiben	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Energieversorger (Isoliergas)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Elektroindustrie, Apparatebau (Isoliergas)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Forschungseinrichtungen (Isolier- und Tracergas)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Kfz-Werkstätten, Reifenhandel	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Flugbetrieb (Radar)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Halbleiterindustrie (Ätzgas)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Optische Glasfasern	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Solartechnik	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Wiederverkäufer	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Sonstige	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe für das Jahr 2010

10-SF6

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die Erhebung erfasst Unternehmen, die Schwefelhexafluorid herstellen, im Inland einkaufen, einführen oder ausführen oder in Mengen von mehr als 200 kg pro Jahr im Inland abgeben. Die Ergebnisse werden zur Ermittlung der verwendeten Mengen, der Verwendungsart und der treibhauswirksamen Emissionen des Stoffes benötigt.

Rechtsgrundlage

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 10 Absatz 2 UStatG.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu

stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 7 UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der genannten Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Unternehmen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer.

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen und die Identnummer sowie der wirtschaftliche Schwerpunkt der Tätigkeit werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008 S. 6).

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als **Herstellung** gilt ausschließlich die Produktion der Stoffe an sich.
- 2 Als **Einkauf** im Sinne dieser Erhebung gilt nur der Einkauf im Inland.
- 3 **Ein- oder Ausfuhr** ist der grenzüberschreitende Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland für den betreffenden Stoff als solchen oder in Zubereitungen. Nicht anzugeben sind Stoffe und Zubereitungen, die z. B. in einer ein- oder ausgeführten Schaltanlage bereits eingefüllt sind.
- 4 **Mengen/Mengenangaben** an/zu Schwefelhexafluorid umfassen ausschließlich den Stoff als solchen. Wird Schwefelhexafluorid in Zubereitungen hergestellt,

ein- oder ausgeführt oder abgegeben, ist ausschließlich die Menge des in der Zubereitung enthaltenen Schwefelhexafluorids und nicht die Gesamtmenge der Zubereitung anzugeben. Zubereitungen, die weniger als 1 Massenprozent Schwefelhexafluorid enthalten, sind von der Erhebung ausgenommen.

- 5 Als **klimawirksam** im Sinne dieser Erhebung gilt ausschließlich Schwefelhexafluorid.
- 6 Ihr Unternehmen gilt als **abgebend**, falls Sie Schwefelhexafluorid in Deutschland an einen Endverbraucher oder einen Wiederverkäufer verkaufen. Der Export (Ausfuhr) ist keine Abgabe im Sinne dieser Abfrage, sondern wird separat erfasst.